

## ENTWURF

### **Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom \_\_\_\_\_ 2017**

Aufgrund der

- § 7 und § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496),
- der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW, S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150),
- des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2015 (GV.NRW. S 683)
- des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV.NRW.S 97) und
- des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S.528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Rheinbach am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweckbestimmung, Personenkreis, Rechtsform und Standorte**

(1) Die Stadt Rheinbach errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

1. ausländischen Flüchtlingen nach § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW,
2. Asylbewerbern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen,
3. Aussiedlern und Zuwanderern nach § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW und

# ANLAGE 1

4. von Personen, die über keinen eigenen Wohnraum verfügen und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst aus eigenen Kräften und Mitteln eine geeignete Unterkunft zu beschaffen (Obdachlose)

Übergangsheime und Wohncontainer – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen in Form von nicht rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts. Träger der Einrichtung ist die Stadt Rheinbach, vertreten durch den Bürgermeister.

Die Stadt Rheinbach kann zusätzlich als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen, Gebäude und einzelne Zimmern anmieten oder erwerben, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung der in § 1 genannten Personen dienen. Bei Aufgabe dieser Unterkünfte soll geprüft werden, ob der zu diesem Zeitpunkt dort Untergebrachte in das bis dahin zwischen Stadt und Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann, soweit ein solches vorliegt.

Welche Gebäude diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Rheinbach und den Benutzern ist öffentlich – rechtlich.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Stadt Rheinbach auch andere als die in § 1 genannten Personen durch Verfügung vorläufig in den Unterkünften aufnehmen.
- (4) Der Bürgermeister der Stadt Rheinbach kann Dritte mit der Einrichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung der städtischen Unterkünfte beauftragen.
- (5) Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen dieser Satzung, die in männlicher oder weiblicher Form verwendet werden, beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **§ 2 Aufsicht, Verwaltung, Benutzungsordnung und Hausrecht**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (3) Die städtischen Bediensteten und vom Bürgermeister schriftlich Beauftragte üben im Namen des Bürgermeisters in den Unterkünften das Hausrecht aus. Dieses Hausrecht erstreckt sich auch auf die jeweiligen Zimmer der Benutzer. Die städtischen Bediensteten und Beauftragten sind daher berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner zu betreten.

# ANLAGE 1

Sofern erforderlich, haben die städtischen Bediensteten und Beauftragten aus Gründen, die sich aus dieser Satzung oder der Benutzungsordnung ergeben, sowie zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht, der Unterkunftshygiene, des Brandschutzes, zur Durchführung von Aufenthalts- und Belegungskontrollen und Instandhaltungsarbeiten bzw. sofortige Beseitigung von Schäden das Recht alle Räume zu betreten, Anweisungen zu erteilen und Platzverweise auszusprechen. Zu diesem Zweck wird die Stadt Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

Falls Anweisungen und Platzverweisen nicht gefolgt wird, sind die städtischen Bediensteten und Beauftragten berechtigt, die Anweisungen selbst oder durch beauftragte Dritte für die Bewohner umzusetzen. Hierdurch entstehende Kosten können gemäß der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG – VO VwVG NRW) vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

## **§ 3 Zuweisung und Beginn der Nutzung**

- (1) Der Wohnraum in der öffentlichen Einrichtung wird der unterzubringenden Person durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ohne eine solche Zuweisung ist der Bezug – auch Mitbezug – nicht gestattet. Spätestens am 10. Werktag nach erstmaliger Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
  1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft ggfls. mit genaueren Angaben und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung sowie
  3. die Unterkunftsschlüssel.
- (2) Der Beginn des Benutzungsverhältnisses ergibt sich aus der Einweisungsverfügung bzw. erfolgt frühestens mit tatsächlicher Benutzung.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft, eines bestimmten Zimmers oder auf ein ständiges Verbleiben in einer zugewiesenen Unterkunft.

Den benutzungsberechtigten Personen können jederzeit andere Zimmer oder Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Standortveränderungen bzw. Aufgabe von Unterkünften oder
- c) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll.

# ANLAGE 1

Die Verlegung kann dabei sowohl innerhalb einer Unterkunft aber auch von einer Unterkunft in eine andere erfolgen. Der Verlegung soll dabei eine vorherige Ankündigung mit einer Frist von zwei Werktagen vorangehen. Bei einer Verlegung gilt Abs. 1 Satz 3 sinngemäß.

Ein eigenmächtiger Wechsel oder Tausch ist nicht gestattet.

- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten, sowie
  2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen Folge zu leisten, die im Zusammenhang mit der Benutzung von den mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen oder Unternehmen gegeben werden.

## **§ 4 Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Die Nutzung der Unterkunftszuweisung ist auf das zeitlich notwendige Maß beschränkt.

Der Aufenthalt von Personen nach § 1 Ziffer 3 in einer Unterkunft soll zwei Jahre nicht überschreiten.

- (2) Das Nutzungsverhältnis endet:

- a. durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung durch den Bewohner
- b. durch Fristablauf im Falle einer in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist
- c. durch den Widerruf der Stadt Rheinbach
- d. durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft
- e. durch das Ableben der eingewiesenen Person

- (3) Der Verzicht ist gegenüber einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Rheinbach zu erklären. In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Aufhebung der Benutzungsgenehmigung. Die Räumungsverpflichtung (§ 4 Abs. 8) des Benutzers bleibt bestehen.

- (4) Die Einweisung kann vom Bürgermeister der Stadt Rheinbach jederzeit widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat oder

# ANLAGE 1

2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert - und im Falle von Personen nach § 1 Satz 1 Ziffer 3 damit gemäß § 12 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW den Anspruch auf bevorzugte erstmalige Versorgung mit Wohnraum sowie auf vorläufige Unterbringung verliert oder
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder Benutzungsordnung oder schriftliche bzw. mündliche Weisungen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2) verstoßen hat oder
4. für mehr als 2 Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühr im Rückstand ist und diese trotz Mahnung nicht zahlt oder
5. sich entweder nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für ihn geeigneten Wohnung bemüht, obwohl er nach seinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt und seinen rechtlichen Möglichkeiten hierzu imstande wäre oder ihm von der Stadt Rheinbach unterbreitete Wohnraumvermittlungsangebote ausschlägt, deren Annahme ihm nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar ist oder
6. inhaftiert ist.

Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

Die Gebührenpflicht (§ 8 dieser Satzung) besteht bis zum Wirksamwerden des Widerrufs fort.

- (5) In den Fällen des Absatzes 5 Nrn. 3 kann die Stadt Rheinbach ein Hausverbot bezogen für alle Unterkünfte der Stadt Rheinbach aussprechen. Der Anspruch auf Unterbringung in einer Unterkunft der Stadt Rheinbach ist damit verwirkt und die ausgewiesene Person hat für ihre weitere Unterbringung selbst zu sorgen.
- (6) Durch Aufgabe bzw. Auszug gilt das Benutzungsverhältnis als beendet, wenn die zugewiesene Unterkunft ohne Angabe von Gründen und entsprechende Anzeige bei der Stadt Rheinbach offensichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt oder die Unterkunft nur zur Aufbewahrung des Hausrates verwendet wird. Hiervon ist u.a. auszugehen, wenn die Unterkunft seit mehr als zwei Wochen nicht mehr benutzt wurde. Die Unterkunft gilt in diesem Falle als frei und wird – soweit erforderlich – auf Kosten des Benutzers geräumt.
- (7) Der Benutzer hat die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses unverzüglich bzw. bis zu einer ihm schriftlich eingeräumten Frist zu räumen und die ihm überlassenen Gegenstände und Schlüssel an einen mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Rheinbach zu übergeben.

Die Räumung einer Unterkunft kann entsprechend § 10 dieser Satzung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

# ANLAGE 1

Gleiches gilt für die Sicherstellung von Einrichtungsgegenständen, die ohne Erlaubnis der Stadt Rheinbach in die Unterkünfte gebracht werden.

## **§ 5 Nutzung der Unterkunft**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppe nach § 1.
- (2) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen ausschließlich zu vorübergehenden Wohnzwecken und nur nach schriftlicher Einweisung durch den Bürgermeister benutzt werden.  
Jegliche Tierhaltung ist untersagt
- (3) Die Benutzer dürfen in die ihnen zugewiesene Unterkunft keine anderen Personen aufnehmen oder übernachten lassen. Aus wichtigem Grund kann eine befristete jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn keine entgegensehenden Interessen der Mitbenutzer berührt werden.
- (4) Besuchern und Personen, die nicht nach § 3 dieser Satzung in die Unterkunft aufgenommen worden sind, kann das Betreten der Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer aus wichtigem Grunde verboten werden.

## **§ 6 Eingebachte Gegenstände der Benutzer – Haftung, Verwahrung und Verwertung**

- (1) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.

Die Räume in den Unterkünften werden von der Stadt Rheinbach entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der Unterkunft und dürfen von den Bewohnern und Besuchern nicht entwendet werden.

- (2) Private Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Rheinbach eingebracht werden.
- (3) Unerlaubt eingebrachte Gegenstände und bei Auszug zurückgelassene Gegenstände können von der Stadt Rheinbach vorbehaltlich freier Lagerkapazitäten in Verwahrung genommen werden. Die Anzahl, Art und Beschaffenheit der Gegenstände sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Der Benutzer wird schriftlich aufgefordert seine privaten Gegenstände innerhalb eines Monats abzuholen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen. Erfolgt dies nicht, wird unwiderlegbar vermutet, dass der Benutzer sein Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb hierüber durch die Stadt anderweitig verfügt werden kann.

Nach Ablauf der vorstehenden Verwahrungsfrist sind die der Stadt Rheinbach zur Verfügung stehenden Gegenstände, soweit dies möglich ist, zu veräußern (z.B.

# ANLAGE 1

durch öffentliche Versteigerung). Nicht veräußerbare (unbrauchbare und wertlose) Gegenstände werden ordnungsgemäß entsorgt. Der Verbleib der Habe ist schriftlich festzuhalten.

Ein Erlös wird zur Deckung der Räumungs- und Verwahrungskosten, Entsorgungskosten und rückständiger Benutzungsgebühren verwandt. Ein verbleibendes Restguthaben wird dem Benutzer ausgezahlt.

- (4) Die Stadt Rheinbach haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von den Benutzern eingebrachten Gegenstände.
- (5) Die Stadt Rheinbach ist berechtigt, Möbel oder Gegenstände jeglicher Art, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und entsprechend Abs. 3 zu verfahren.

## **§ 7 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Der Benutzer der Unterkunft haftet gegenüber der Stadt Rheinbach für alle Schäden an den Unterkünften, den städtischen Einrichtungsgegenständen, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die er selbst, seine Familienmitglieder, Besucher und von ihm beauftragte Handwerker verursachen.
- (2) Für Schäden am Eigentum der Benutzer – auch soweit sie durch Diebstahl, Feuer oder Katastrophen verursacht worden sind – übernimmt die Stadt Rheinbach keine Haftung.
- (3) Die Haftung der Stadt Rheinbach, ihrer Organe, Bediensteten und Beauftragten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft oder Dritte gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Rheinbach keine Haftung.

## **§ 8 Benutzungsgebühr und Gebührenpflicht**

- (1) Die Nutzung von Räumlichkeiten nach dieser Satzung ist grundsätzlich entgeltlich. Für die Benutzung der Unterkünfte und der einzelnen Wohnungen oder Häuser nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und den Heiz- und Verbrauchskosten.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die zugewiesene Wohnfläche und gegebenenfalls anteiliger Gemeinschaftsfläche pro qm und Monat.

# ANLAGE 1

- (3) Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer der Unterkünfte für die ihm zugewiesene Wohnfläche. Werden mehrere Personen in einem Raum / eine Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören und voll geschäftsfähig sind.
- (4) Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und über kein Einkommen und Vermögen verfügen, sind nicht gebührenpflichtig. Die Unterkunfts- und Heizkosten werden in diesem Fall als Sachleistungen zur Verfügung gestellt.
- (5) Personen, die zum Ersatz der Kosten für die Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet sind, unterliegen nicht der Gebührenpflicht i.S. dieser Satzung. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz wird durch diese Satzung nicht berührt.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann und auf eine Unterbringung nicht ausdrücklich verzichtet hat. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten. Die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft wird durch Unterschrift bestätigt. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer nicht von der Gebührenpflicht.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats an die Stadt Rheinbach zu entrichten.
- (8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag anteilig auf den Kalendermonat berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (9) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangverfahren.

## **§ 9 Gebührenberechnung (und Standorte)**

1. Die Standorte der Unterkünfte und die Gebührenhöhe ergeben sich aus der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung beigefügten Listen, die Bestandteil der Satzung sind. Bei der Berechnung der Gebühr werden die Unterkünfte in 2 Kategorien unterteilt.

Unter Kategorie 1 fallen Objekte, bei denen Räume ganz oder überwiegend zur gemeinschaftlichen Benutzung (beispielweise Küchen, Bäder) vorhanden sind.

Sofern diese Objekte gar nicht oder nur hin und wieder durch einen

# ANLAGE 1

Sicherheitsdienst bestreift werden, fallen sie in die Unterkategorie 1a.

Unter die Unterkategorie 1b fallen die Objekte, bei denen ein Sicherheitsdienst ständig vor Ort ist. (oder die ständig durch einen Sicherheitsdienst bewacht werden).

Unter die Kategorie 2 fallen Objekte, die vollständig oder überwiegend Wohnungscharakter haben.

Nach Inkrafttreten dieser Satzung hinzukommende Unterkünfte, die der Unterbringung des Personenkreises nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung dienen, werden der Anlage 1 bei deren nächster Anpassung hinzugefügt. Bis dahin wird die Gebühr nach dem Durchschnitt aller vergleichbaren Unterkünfte nach Anlage 1 berechnet.

2. Die Benutzungsgebühr wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt.

Für die Grundgebühr werden alle im Zusammenhang mit der Betreibung der Unterkünfte der jeweiligen Kategorie (siehe Absatz 1) entstehenden Kosten mit Ausnahme der verbrauchsabhängigen Ausgaben (für Strom Wasser, Heizung, Müll) sowie ggfl. der Möblierung nach Absatz 4 ermittelt und gemäß Absatz 3 umgerechnet.

3. Die Grundgebühr wird nach der Grundfläche der benutzen Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter abgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Werden mehrere Einzelpersonen in einem Raum untergebracht, so wird die Gebühr anteilig berechnet.
4. Neben der monatlichen Grundgebühr pro qm der zugewiesenen Wohnraumfläche und der anteiligen Gemeinschaftswohnfläche werden für die entstehenden Heiz- und Verbrauchskosten sowie ggfl. für Möblierung Pauschalen erhoben, sofern eine individuelle Zuordnung dieser Kosten nicht vorgesehen ist. Die Stadt Rheinbach kann auch in diesen Fällen Abschlagsbeträge festsetzen, die zusammen mit der Grundgebühr monatlich im Voraus zu entrichten sind. Die Überprüfung der Pauschalen wird einmal jährlich vorgenommen und gegebenenfalls entsprechend angepasst.
5. Die Grundgebühr und die Pauschalen der Unterkünfte für Heiz-, Verbrauchskosten und ggfls. Möblierung richten sich nach der Umlage der in der jeweiligen Kategorie (Abs. 1) entstehenden Kosten.

## **§ 9 Verwaltungszwang**

Zur Durchsetzung der Maßnahmen (Handlungen, Duldungen und Unterlassungen) nach dieser Satzung sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW anzuwenden.

# ANLAGE 1

## **§ 10 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a. Personen ohne Genehmigung der Stadt Rheinbach in der Unterkunft den Aufenthalt nicht nur vorübergehend und über Nacht gestattet,
- b. gegen folgende Bestimmungen der vom Bürgermeister erlassenen Benutzungsordnung (BO) verstößt:
  - Verbot der Tierhaltung und Schlachtung
  - Verbot des Kochens in den Wohnräumen
  - Verstoß gegen das Rauchverbot
  - Verbot des zusätzlichen Beheizens mit elektrischen Geräten
  - Eigenmächtige Veränderungen an den Gebäuden, Einrichtungen sowie Elektro- und Heizanlagen
  - Verbot der Lagerung von Abfall und giftigen oder brennbaren Stoffen/Gegenständen im gesamten Gebäude
  - Verbot des eigenmächtigen Anbringens von Sat-, Antennen – und Telefonanlagen in und an den Unterkünften
  - Konsum, Besitz und Handel von und mit Drogen
  - Verbot von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen
  - Verbot des Alkoholkonsums
  - Verbot der Gewerbeausübung
  - Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einhaltung des Hygieneplans und der Teilnahme an Haus und Grundstücksreinigung
  - Verstoß gegen Einhalten von Ruhezeiten

(2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro bei vorsätzlicher und bis zum 250,00 Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

## **§ 11 In – Kraft – Treten:**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten

1. die Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer in der Stadt Rheinbach vom 17. März 1994 einschließlich der dazu beschlossenen Änderungssatzungen,
2. die Satzung der Stadt Rheinbach über die Errichtung und Unterhaltung von Aussiedler-Übergangsheimen in Rheinbach (Übergangsheimsatzung der Stadt Rheinbach) vom 14. Mai 1993 einschließlich der dazu beschlossenen Änderungssatzungen,

# ANLAGE 1

3. die Satzung über die Einrichtung, Unterhaltung und Nutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Rheinbach vom 20.12.1996 einschließlich der dazu beschlossenen Änderungssatzungen,
4. die Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Rheinbach vom 20.12.1996

außer Kraft.